

lösung so gering sein, wie sie wolle, Dasjenige, was von Seiten der Berechtigten nicht mehr gewährt werden kann, bei der Auslegung der Zinsen aber versprochen worden ist, bei der Ablösung in Abzug gebracht wird. Die Herren Juristen arbeiten sich freilich lieber in die Hand, als aus der Hand, und wenn nicht Alles klar in der Gesetzgebung ist, so wird noch eher einmal ein Streit entstehen, sie sehen daher nicht so ganz genau darauf. Die übrigen Geldgefälle sind hier nach ganz andern billigen Bedingungen zur Ablösung gekommen. Warum will man denn nicht auch bei den Wasserzinsen, welche vielleicht zwar als Kaufbedingung mit zu betrachten sind, wo aber Gegenleistung versprochen ist, die nicht mehr gewährt werden kann, billige Grundsätze annehmen? Wo nichts dagegen versprochen worden ist, da hätte ich weniger dagegen einzuwenden, aber wo Versprechungen gethan worden sind, die nicht mehr gehalten werden, da muß ich nur wünschen, daß die Wasserzinsen nicht lediglich als Kaufbedingung und als ein Theil des Kaufpreises angesehen werden. Abg. Sachse meinte, in dem Falle, den ich angeführt habe, würde dem Müller geholfen sein, wenn er eine amerikanische Dampfmühle baute; ich möchte ihm dagegen einhalten, daß er ihm dann zugleich auch die schlesischen Kornkammern mit herzaubern möchte, denn ohne diese kann eine Dampfmühle in Bittau mit den schlesischen nicht concurriren, da wir alles Getreide, was bei uns fehlt, von Schlesien her beziehen müssen. Nun fragt es sich immer noch, ob der Müller die Geldmittel dazu hat, eine Dampfmühle zu bauen, denn es gehört ein großer Geldbeutel dazu. Es fragt sich auch noch, ob er verbunden, solche Opfer zu bringen, um die Abgaben für die Berechtigten erschwingen zu können, und ob der Berechtigte nicht auch verbunden ist, etwas zu erlassen, wenn er das, was er versprochen hat, nicht mehr gewähren kann. Der Herr Staatsminister hat ganz recht, wenn er sagt, daß das Ablösungsgesetz in solchen Fällen nichts ändern könne; in der Hauptsache ändert es nichts, es soll auch dort nichts ändern; aber das steht fest, die Berechtigten werden sofort diese Zinsen an die Landrentenbank überweisen, ohne darnach zu fragen, ob sie das auch gewähren können, was sie versprochen haben, und die Verpflichteten haben dann gar kein Mittel mehr, sich zu helfen und Erleichterung zu verschaffen. Darum hätte ich gewünscht, daß hier eine Bestimmung getroffen worden wäre für solche Fälle, damit nicht zu große Härte eintritt. Es fällt mir aber nicht ein, hierauf etwa einen Antrag zu stellen, denn ich weiß, daß ich mit demselben verunglücken würde; ich will es daher bei einem Wunsche bewenden lassen.

Abg. Schäffer: Obgleich auch ich, wie wir eben gehört haben, mich denen beizähle, welche nicht aus der Hand, sondern in die Hand arbeiten, so gestatte ich mir doch noch Eini- ges über den Antrag des Abg. Riedel zu erwähnen. Es hat der geehrte Abgeordnete aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen wieder einen practischen Fall vorgeführt, auf Grund dessen er eine Bestimmung in dieser Paragraphe, die gegen-

wärtig der Berathung vorliegt, mit aufgenommen zu sehen wünscht. Wie mißlich es überhaupt ist, einzelne Fälle bei der Gesetzgebung im Auge zu behalten und ausschließlich mit getroffen wissen zu wollen, das ist eine bekannte Sache, darüber haben wir in dieser Kammer schon mehrfache Erfahrung gemacht. Was aber namentlich den vorliegenden Fall anlangt, in dessen Beziehung der geehrte Abgeordnete sich dahin ausgesprochen hat, daß es für den betreffenden Mann, der Wasserzinsen abzuentrichten hat, um deshalb sehr schwierig und drückend sein dürfte, zur Ablösung zu verschreiten, weil diejenigen Mahlzwangspflichtigen, die ihm gegen Abentrichtung dieser Wasserzinsen überwiesen worden sind, gegenwärtig von der Verpflichtung des Mahlzwanges nicht mehr Gebrauch machen, so ist es um so bedenklicher, denselben als Grundlage einer Gesetzesbestimmung anzurechnen. Es ist nämlich ganz und gar nicht zu übersehen, ob diese Mahlzwangspflichtigen sogleich auf einmal wegbleiben können, oder ob es nicht an dem in Frage befangenen berechtigten Müller liegt, daß diese Leute wegbleiben. Es ist, was die Mahlzwangspflichtigen anlangt, nicht wohl möglich, daß sie sich dieser Verpflichtung sogleich entziehen können; öfter haben sie die Verpflichtung, wenigstens eine gewisse Quantität abmahlen zu müssen, wenn sie nicht den ganzen Bedarf in der Mühle abzumahlen haben. Darüber nun hat sich der geehrte Abgeordnete gar nicht ausgelassen, und schon in dieser Beziehung ist eine Unklarheit vorhanden, so daß es höchst schwierig, ja bedenklich sein würde, gerade diesen Fall mit getroffen zu sehen. Was nun aber noch die andern Auskunftsmittel, die dem Abgeordneten bereits an die Hand gegeben worden sind, anlangt, und durch welche er dem Manne vielleicht am besten und nachhaltigsten helfen könnte, so stimme ich in dieser Beziehung diesen Herren vollständig bei, halte es aber, wie gesagt, für ganz unthunlich und unmöglich, gerade diesen Fall noch in diese Paragraphe mit aufzunehmen.

Abg. Sachse: Ich habe mit keinem Worte gesagt, der Müller, von dem der Abg. Riedel spricht, solle eine Dampfmühle anlegen, sondern er soll seine Wasserkraft für eine amerikanische Mühle, wie die Dampfmühle, benutzen. Eine einfache Mühle, ein Gang mit Wasserkraft betrieben, steht einer Dampfmühle von jährlich 500 bis 800 Thalern, mit Wasserkraft getrieben, gleich. Denn soviel würden die Steinkohlen kosten, die die Dampfmühle mit einem Gange braucht. Er würde daher sehen, welches Capital er dadurch verzinst, daß er Wasserkraft hat; er würde also die Concurrenz mit dem schlesischen Dampfmehl gewiß aushalten und auch die Fracht für das bessere schlesische Korn tragen können. Denn das Mehl kann auch nicht unentgeltlich nach Bittau gebracht werden. Das Mehl hat ziemlich dasselbe Gewicht, wie das Getreide. Man sieht daraus, daß die Widerlegung des Abg. Riedel nicht stichhaltig ist.

Präsident D. Haake: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand über diese §. 16. zu sprechen wünscht? — Abg. Mittner.